

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh: Auszüge zur Transparenz (11.-12. Dezember 1992)

Legende: Der Europäische Rat nimmt auf seiner Tagung am 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh eine Reihe spezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz an. Dabei werden drei Themenschwerpunkte gesetzt: Zugang zu den Arbeiten des Rates (öffentliche Aussprachen und Veröffentlichungen von Abstimmungsprotokollen), Information über die Rolle des Rates und seiner Beschlüsse, Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts und Erleichterung des Zugangs zum Gemeinschaftsrecht. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung der „Erklärung von Birmingham“ vom 16. Oktober 1992 getroffen.

Quelle: Europäischer Rat - Schlussfolgerungen des Vorsitzes (Edinburgh, 11.-12. Dezember 1992), SN/456/92 Teil A. Brüssel: Rat der Europäischen Gemeinschaften, [s.d.].

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL:

http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_europaischen_rates_von_edinburgh_auszuge_zur_transparenz_11_12_dezember_1992-de-2682a712-d570-4956-872a-078859ac1a1f.html

Publication date: 04/09/2012

Europäischer Rat Edinburgh (11.-12. Dezember 1992) Schlussfolgerungen des Vorsitzes

[...]

Offenheit und Transparenz

7. Der Europäische Rat bestätigte seine in Birmingham eingegangene Verpflichtung für eine offenere Gemeinschaft einzutreten, und verabschiedete die in Anlage 3 aufgeführten spezifischen Maßnahmen.

Die Schlußfolgerung in Bezug auf den Zugang zu den Arbeiten des Rates wird Ende 1994 überprüft.

Der Europäische Rat begrüßte die von der Kommission kürzlich beschlossenen Maßnahmen auf dem Gebiet der Transparenz. Hierzu gehören folgende Punkte: Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms im Oktober, damit eine breitere Debatte möglich ist, und zwar auch in den nationalen Parlamenten; Bemühen um engere Abstimmung mit dem Rat über das jährliche Legislativprogramm; breitere Konsultationen vor der Ausarbeitung von Vorschlägen, und zwar auch mit Hilfe von Grünbüchern; Veröffentlichung der Kommissionsdokumente in allen Gemeinschaftssprachen sowie Einräumung höherer Priorität für die Konsolidierung und Kodifizierung von Rechtstexten.

Der Europäische Rat ersuchte wie bereits in Birmingham die Kommission, Anfang nächsten Jahres ihre Arbeiten aufgrund der im Maastrichter Vertrag enthaltenen Erklärung über einen verbesserten Zugang zu den ihr und den anderen Gemeinschaftsorganen vorliegenden Informationen abzuschließen.

[...]

Teil A Anlage 3 – Transparenz - Durchführung der Erklärung von Birmingham

- Zugang zu den Arbeiten des Rates
- Information über die Rolle des Rates und seine Beschlüsse
- Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts und Erleichterung des Zugangs zum Gemeinschaftsrecht

Zugang zu den Arbeiten des Rates

Der Rat wird seine Arbeiten zunächst in folgenden Bereichen für die Öffentlichkeit zugänglich machen;

a) Öffentliche Aussprachen über das Arbeitsprogramm und über bedeutende Initiativen von Gemeinschaftsinteresse

i) Öffentliche Orientierungsaussprachen über entsprechende Arbeitsprogramme des Vorsitzes oder der Kommission sowohl im Rat "Allgemeine Angelegenheiten" als auch im Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen". Der Zeitpunkt wird vom Vorsitz festgesetzt.

ii) Es sollte regelmäßige öffentliche Aussprachen über bedeutende Fragen geben, die für die Gemeinschaft von Interesse sind. Der Vorsitz, die Mitgliedstaaten oder die Kommission könnten Themen für die öffentliche Aussprache vorschlagen, und der Rat entscheidet darüber von Fall zu Fall.

b) Rechtsvorschriften

Über Vorschläge für bedeutende neue Rechtsvorschriften sollte, wann immer dies zweckmäßig erscheint, im jeweiligen Rat anhand des Kommissionsvorschlags eine öffentliche Debatte geführt werden. Der Vorsitz,

die Mitgliedstaaten oder die Kommission können Einzelthemen für eine Aussprache vorschlagen, und der Rat entscheidet darüber von Fall zu Fall. Die Verhandlungen im Rahmen des Rates über Rechtsvorschriften werden weiterhin vertraulich geführt.

c) Veröffentlichung von Abstimmungsprotokollen

Bei förmlichen Abstimmungen im Rat wird das Abstimmungsprotokoll (einschließlich von Erklärungen zur Stimmabgabe, wenn die Delegationen dies beantragen) veröffentlicht.

d) Die Entscheidung darüber, ob die Aussprache über ein spezielles Thema im Rahmen des Buchstabens a Ziffer ii und des Buchstabens b öffentlich zu führen ist, wird einstimmig getroffen.

e) "Öffentlichkeit" wird durch die Fernsehübertragung der Aussprache im Pressebereich des Ratsgebäudes erzielt.

Information über die Rolle des Rates

A. Transparenz bei den Beschlüssen des Rates

- Ausdehnung der im Laufe der Jahre entstandenen Praxis der meisten Räte, die Tagungsergebnisse in den Mitteilungen an die Presse ausführlich darzulegen, auf die Räte in all ihren Zusammensetzungen (mit Ausnahmen für die Fälle, in denen eine solche Unterrichtung den Interessen von Mitgliedstaaten, das Rates oder der Gemeinschaft abträglich wäre, z.B. bei Verhandlungsmandaten). Systematischere Veröffentlichung von erläuternden Zusammenfassungen zu vom Rat angenommenen wichtigen A-Punkten. Bei der Abfassung von Schlußfolgerungen sollte mehr Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie für die Öffentlichkeit verständlich sind.

- Bessere Hintergrundinformationen zu Ratsbeschlüssen in Form von leicht verständlichen Informationsvermerken des Sekretariats (d.h. Ziel, Werdegang, Verbindung zu anderen Themen), die nach Möglichkeit auf Presse-Briefings vor Ratstagungen zur Verteilung vorliegen sollten. Hierbei könnten in Zukunft auch Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Bereiche Inneres und Justiz einbezogen werden, wobei allerdings in bestimmten Bereichen den spezifischen Vertraulichkeitserfordernissen Rechnung zu tragen ist.

- Systematische Presse-Briefings mit Hintergrundinformationen vor Ratstagungen durch den Vorsitz mit Unterstützung des Ratssekretariats (bislang organisiert nicht jeder Vorsitz derartige Briefings, und häufig sind diese auf die Vertreter der nationalen Presse beschränkt).

- Veröffentlichung der vom Rat nach den Verfahren der Artikel 189 b und 189 c festgelegten gemeinsamen Standpunkte sowie der zugehörigen Begründungen.

- Das genannte Informationsmaterial muß frühzeitig in allen Gemeinschaftssprachen vorliegen.

B. Verstärkung der allgemeinen Information über die Rolle und die Tätigkeit des Rates

- Der Jahresbericht, der bisher mit großer Verzögerung veröffentlicht wird, soll künftig unter der Verantwortung des Generalsekretärs am Jahresanfang veröffentlicht werden. Er soll interessanter und für die Öffentlichkeit verständlicher gestaltet werden, und es ist dafür zu sorgen, daß er sich mit dem Jahresbericht der Kommission nicht überschneidet, sondern diesen ergänzt. Außerdem sollte eine kurze Zusammenfassung für eine breitere Verteilung erstellt werden.

- Generelle Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit des Rates einschließlich Ausbau des Pressedienstes. Ausweitung der bereits recht intensiven Informationstätigkeit (Besuchergruppen) der Dienststellen des

Sekretariats. Ausarbeitung eines Programms für Besuche von Journalisten (insbesondere von Redakteuren, die über EG-Fragen berichten), die nicht in Brüssel ansässig sind (in Zusammenarbeit mit der Kommission).

C. Zusammenarbeit und schnellere Übermittlung von Informationsmaterial

- Aktivierung der bereits bestehenden Gruppe "Information" des Rates und Ausdehnung auf andere Organe mit dem Ziel einer abgestimmten Entwicklung von Informationsstrategien
- Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Gemeinschaftsorganen im Bereich der Information
- Einsatz neuer Kommunikationstechnologien wie z.B. Datenbanken und Electronic Mail für die Bereitstellung von Informationen außerhalb der Orte der Ratstagungen (Brüssel/Luxemburg).

Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts und Erleichterung des Zugangs zum Gemeinschaftsrechts

I. Klarere und einfachere Gestaltung neuer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften

Der technische Charakter der meisten Texte und das Erfordernis, einen Kompromiß zwischen den verschiedenen nationalen Standpunkten zu finden, erschweren oft die Abfassung von Rechtsvorschriften; dennoch sollten beispielsweise die folgenden praktischen Schritte zur Verbesserung der Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften unternommen werden:

- a) Es sollten Leitlinien für die Abfassung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vereinbart werden, die Kriterien umfassen, anhand deren die Qualität der Rechtsvorschriften überprüft werden müßte;
- b) Die Delegationen der Mitgliedstaaten sollten bemüht sein, die Qualität der Rechtsvorschriften auf allen Ebenen bei der Behandlung in den Ratsgremien sorgfältiger zu überprüfen;
- c) Der Juristische Dienst des Rates sollte ersucht werden, Entwürfe von Rechtsvorschriften vor deren Annahme durch den Rat regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls Vorschläge für eine geeignete Umformulierung zu machen, um diese Rechtstexte so einfach und klar wie möglich zu gestalten;
- d) Die Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen, die alle Rechtsvorschriften vor deren Annahme durch den Rat (unter Mitwirkung nationaler Rechtssachverständiger) abschließend rechtlich überarbeitet, sollte Vorschläge für eine einfachere und klarere Abfassung der Texte ohne inhaltliche Änderung machen;

II. Verbessertes Zugang zu den bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft

Durch eine raschere und systematischere Konsolidierung bzw. Kodifizierung könnten die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in knapper und verständlicher Form leichter zugänglich gemacht werden. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Verbesserung des CELEX-Datenbanksystems in Erwägung gezogen werden.

1. Verbesserte und systematische Konsolidierung bzw. Kodifizierung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften

Beide Wege - nichtamtliche Konsolidierung und amtliche Kodifizierung⁽¹⁾ - müssen parallel beschritten werden.

- a) Bei der nichtamtlichen Konsolidierung kommt dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften eine wichtige Rolle zu. Entsprechende Planungen haben bereits vor einiger Zeit begonnen: ab 1993 kommt ein neues System zum Einsatz, mit dem von allen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die künftig geändert werden, im Anschluß an eine derartige Änderung automatisch eine

konsolidierte Passung erstellt werden kann. Zwei Jahre später soll das System in der Lage sein, das gesamte Gemeinschaftsrecht (auch das der Vergangenheit) zu erfassen, sofern ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die konsolidierten Rechtsvorschriften sollten (in der Reihe C des Amtsblatts) unmittelbar veröffentlicht - gegebenenfalls, nach Hinzufügung der Erwägungsgründe - und/oder über CELEX bereitgestellt werden.

b) Die amtliche Kodifizierung ist von großer Bedeutung, da sie hinsichtlich der Frage, welches Recht zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einen spezifischen Gegenstand anwendbar ist, Rechtssicherheit bietet.

Da eine amtliche Kodifizierung nur mittels der einschlägigen Rechtssetzungsverfahren erfolgen kann, müssen Prioritäten aufgestellt werden und es muß ein beschleunigtes Arbeitsverfahren zwischen den drei Organen, die Rechtsetzungsbefugnisse haben, vereinbart werden.

i) Amtliche Kodifizierungen sollten nach vorheriger Einigung über Prioritäten vorgenommen werden. Die Kommission wird nach entsprechenden Konsultationen in ihrem Arbeitsprogramm solche Prioritäten vorschlagen;

ii) Es sollte ein für alle Beteiligten akzeptables Arbeitsverfahren entwickelt werden, mit dem sich kodifizierte Rechtsvorschriften der Gemeinschaft (die an die Stelle bestehender Rechtsvorschriften treten, ohne sie inhaltlich zu ändern) schnell und effizient verabschieden lassen. Eine beratende Gruppe aus Mitgliedern der Juristischen Dienste der Kommission, des Rates und des Parlaments würde bei den erforderlichen Vorarbeiten mitwirken, damit kodifizierte gemeinschaftliche Rechtsvorschriften im Rahmen des normalen Beschlußfassungsverfahrens möglichst rasch angenommen werden können

2. Ausbau des Datenbanksystems CELEX ⁽²⁾

CELEX sollte mit folgender Zielsetzung verbessert werden:

a) Aufholung des Rückstands in Bezug auf

= die bestehenden Rechtsvorschriften

= Eingaben in die Datenbank in den Sprachen Griechisch, Spanisch und Portugiesisch;

b) benutzerfreundlichere Gestaltung des Systems und erleichterter Zugang für die Öffentlichkeit.

Die erforderlichen Finanzmittel sollten bereitgestellt werden.

[...]

(1) Es ist klar zwischen zwei Konzepten zu unterscheiden:

- Bei einer nichtamtlichen Konsolidierung werden die verstreuten Teile von Rechtsvorschriften zu einer bestimmten Frage ohne Einschaltung eines Rechtsetzungsverfahrens redaktionell zusammengestellt; die Konsolidierung hat keine Rechtswirkung, und alle Teile behalten ihre Geltung (siehe beispielsweise die konsolidierte Fassung der Haushaltsordnung in ABl. C 80 vom 25.3.1991, S. 1);

- Bei einer amtlichen Kodifizierung wird im Rahmen der üblichen Verfahren ein förmlicher gemeinschaftlicher Rechtsakt angenommen, durch den alle bisher geltenden Texte aufgehoben werden (siehe beispielsweise die Verordnung des Rates über die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse in ABl. L 354 vom 23.12.1991, S. 1).

(2) Das CELEX-System (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) wurde 1970 als interinstitutionelles automatisiertes Dokumentationssystem geschaffen; 1981 wurde es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; es enthält das gesamte Gemeinschaftsrecht. Am 13. November 1991 hat der Rat eine Entschließung über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems mit Blick auf größere Effizienz verabschiedet (ABL. Nr. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).